

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Organisationseinheit
**FD Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**Ansprechpartner
Frau Dr. BrüggemannTelefon 03871 **722-3901** Fax 03871 **722-77-3999**E-Mail
veterinaeramt@kreis-lup.deAktenzeichen
39 03 04/16/Al DöpeDienstgebäude
ParchimZimmer
527Datum
13.12.2016**5. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung von Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln (Döpe See)**

I. Die 2. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln vom 12.11.2016 wird ab sofort aufgehoben.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

III. Inkrafttreten:

Abweichend von der gesetzlichen Regelung tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

IV. Begründung:

Auf Grund des Nachweises des Virus der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln im Naturschutzgebiet Döpe See im Landkreis Nordwestmecklenburg hat das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt am 12.11.2016 den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln amtlich festgestellt. Auf Grund des § 55 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Strukturen des Handels, der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels einen Sperrbezirk von mindestens 3 km Radius und ein Beobachtungsgebiet von mindesten 10 km Radius fest.

Gemäß § 55 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung wurden 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirkes die für diesen Sperrbezirk geltenden Bedingungen aufgehoben und es galten die Bedingungen des Beobachtungsgebietes. Gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 2 gelten die Maßregeln für das Beobachtungsgebiet für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes.

V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionsgebieten geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern



Sitz Parchim
Puttitzer Str. 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777
www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo, Mi, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 13:00 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mo-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr
Einheitliche Behördenrufnummer
115 ist von außerhalb auch mit
Vorwahl (03871) wählbar

keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- § 56 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1563)
- § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 in 19055 Schwerin beantragt werden.

Parchim, den 13. Dezember 2016

Im Auftrag

Dr. Brüggemann
Amtstierärztin